

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Großwallstadt (Plakatierungsverordnung – PlakatVO)

Die Gemeinde Großwallstadt erlässt aufgrund des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der jeweils geltenden Fassung folgende Verordnung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde Großwallstadt bestimmten Plakatständern, Anschlagtafeln, Plakatsäulen und Schaukästen angebracht werden.

(2) Anschläge auf Anschlagtafeln privater Werbeunternehmen dürfen nur mit deren Einwilligung erfolgen.

(3) Auf jedem zur allgemein zulässigen Nutzung zulässigen Platz darf pro Veranstaltung nur 1 Werbeplakat angebracht werden.

(3) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Baugesetzbuches (BauGB) sowie sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Werbeanlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung sowie dauerhaft angebrachte gewerbliche Werbung fallen nicht unter diese Verordnung.

§ 2 Begriffsbestimmung

Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Tafeln, Banner oder ähnliche Werbeträger, die an Gebäuden, Mauern, Zäunen, Lichtmasten, Telefonmasten, Bäumen, beweglichen Ständern, Fahrzeugen oder Anhängern angebracht oder aufgestellt werden und von öffentlichen Verkehrsflächen aus wahrgenommen werden können.

§ 3 Ausnahmen

(1) Die Gemeinde Großwallstadt kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall Ausnahmen von § 1 Abs. 1 zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur

unwesentlich beeinträchtigt wird und die fristgerechte Entfernung der Anschläge gewährleistet ist.

(2) Bildprojektionen oder ähnliche öffentliche Darstellungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde.

(3) Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Plakatierung einzureichen.

§ 4 Anordnungen für den Einzelfall, Ersatzvornahme

(1) Die Gemeinde kann die Beseitigung rechtswidrig angebrachter Anschläge anordnen.

(2) Kommt der Verpflichtete dieser Anordnung nicht nach, kann die Gemeinde die Entfernung im Wege der Ersatzvornahme auf dessen Kosten durchführen.

II. Erlaubte Plakatierung

§ 5 Plakatierung im öffentlichen Raum

(1) Von den Beschränkungen des § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen der Eigentümer, Mieter oder Pächter an ihren eigenen Grundstücken sowie Veranstaltungshinweise örtlicher Vereine und Organisationen in deren Schaufenstern oder Vereinskästen.

(2) Für Veranstaltungen örtlicher Vereine, Verbände, Kirchen, gemeinnütziger Organisationen sowie sonstiger Veranstalter stellt die Gemeinde auf Antrag bestimmte Plakatierungsstandorte zur Verfügung. Je Standort darf grundsätzlich nur ein Plakat derselben Veranstaltung angebracht werden.

§ 6 Plakatierung zu Wahlen

(1) Politischen Parteien, Wählergruppen und sonstigen Wahlvorschlagsträgern wird innerhalb von sechs Wochen vor und bis eine Woche nach Wahlen, Abstimmungen, Volksbegehren, Bürgerentscheiden und Bürgerbegehren sowie das Aufstellen beweglicher Wahlplakatstände gestattet, soweit dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Gemeinde kann die Anzahl der zulässigen Wahlplakate je Wahlvorschlagsträger durch Verwaltungsanordnung festlegen und kennzeichnen.

III. Weitere Einschränkungen

§ 7 Plakatierungsverbote

(1) Das Anbringen oder Aufstellen von Plakaten ist insbesondere verboten:

- a. im Bereich denkmalgeschützter Anlagen,
- b. an gemeindlichen Denkmälern,
- c. auf Verkehrsinseln,
- d. in Kreisverkehren,
- e. an Fußgängerüberwegen,
- f. an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen,
- g. an Bäumen,
- h. auf Brücken und Geländern,
- i. an Bushaltestellen,

innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zu Kreuzungen und Einmündungen.

(2) Die Gemeinde kann durch Beschilderung oder Lageplan weitere Bereiche bestimmen, in denen das Plakatieren unzulässig ist.

§ 8 Sonstige Beschränkungen

(1) Plakate dürfen Verkehrszeichen weder verdecken noch mit diesen verwechselt werden können.

(2) Auf jedem Plakat müssen Name und Anschrift des Verantwortlichen deutlich angegeben sein.

(3) Die maximale Plakatgröße beträgt DIN A0.

(4) Plakate dürfen den Fußgängerverkehr nicht behindern und müssen so angebracht werden, dass eine Minstdurchgangsbreite von 1,50 m auf Gehwegen verbleibt.

(5) Sämtliche Plakate einschließlich Befestigungsmaterial sind spätestens eine Woche nach Ende der Veranstaltung oder des Wahlzeitraums vollständig zu entfernen.

(6) Beschädigungen an Straßenmobiliar oder Bäumen sind unzulässig.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

entgegen § 1 öffentliche Anschläge ohne Genehmigung anbringt,

entgegen § 3 öffentliche Bildprojektionen ohne Genehmigung vorführt,
entgegen § 7 in verbotenen Bereichen plakatiert,
entgegen § 8 Plakate nicht fristgerecht entfernt.

(2) Die Gemeinde Großwallstadt ist berechtigt, widerrechtlich angebrachte Plakate einschließlich des Befestigungsmaterials auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Großwallstadt, den 16.09.2026



Patricia Häcker

1. Bürgermeisterin

Anlage zur Plakatierungsverordnung:

Die zulässigen Plätze nach § 1 Abs. 3 PlakatVO sind:

- Großostheimer Straße
- Weichgasse
- Hauptstraße
- Obernburger Straße
- Mainstraße
- Quellenstraße